

# Verfügung über die Festlegung der Schulferien

vom 29. Juni 2012

---

*Das Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen*

gestützt auf Art. 9 des Schulgesetzes vom 27. April 1981,

*verfügt:*

## 1.

Die Dauer der Schulferien beträgt jährlich zwölf Wochen. Die Schulbehörden sind berechtigt, zur Durchführung von Schullagern und Sporttagen die Feriendauer auf 13 Wochen auszudehnen (Art. 9 Abs. 2 Schulgesetz).

## 2.

Die Verteilung der Ferien wird wie folgt geregelt (Kalenderwochen nach DIN-Norm):

Herbstferien:	40. bis und mit 42. Kalenderwoche
Weihnachtsferien:	25. Dezember bis 2. Januar
Sportferien:	5. und 6. Kalenderwoche
Frühlingsferien:	16. und 17. Kalenderwoche
Sommerferien:	28. bis und mit 32. Kalenderwoche

## 3.

<sup>1</sup> Als anrechenbare Ferien gilt die Zeit zwischen dem letzten und dem folgenden ersten Schultag. Allfällige in diese Zeitspanne fallende Feiertage dürfen nicht als Ferien nachgeholt werden.

<sup>2</sup> Die Zeit vom 25. Dezember bis 2. Januar gilt als eine Ferienwoche.

---

Amtsblatt 2012, S. 1040

**4.**

Zusätzlich zu den in Ziff. 2 erwähnten Schulferien stehen pro Schuljahr 2 weitere schulfreie Tage zur Verfügung. Diese werden durch das Erziehungsdepartement festgelegt.

**5.**

Das Erziehungsdepartement ist über allfällige weitere Schuleinstellungen sowie über die Art und den Zeitpunkt des Kompensierens schriftlich zu orientieren.

**6.**

<sup>1</sup> Diese Verfügung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen <sup>1)</sup> und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

<sup>3</sup> Sie ersetzt die gleichnamige Verfügung vom 21. Dezember 1998.

---

Fussnoten:

1) Amtsblatt 2012, S. 1040.